

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V.

VR 470133 Amtsgericht Freiburg (Fassung vom 28.04.2016)

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V. Er hat seinen Sitz in 77652 Offenburg, Badstraße 24, und ist im Vereinsregister unter VR 133 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (AO) und zwar insbesondere durch Beratung, Förderung und Unterstützung der Hochschule Offenburg an allen ihren Standorten und ihren Studierenden.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Vergabe von verlorenen Zuschüssen für studentische Projekt- und Abschlußarbeiten oder für die Durchführung von Auslandssemestern. Weiter können Mittel für in Not geratene Studierende als Zuschuss und/oder Darlehen verwendet werden. Die Mittel werden im Sinne des § 58, Nr. 1 AO in Mischfällen verwendet, d.h. der Verein fördert unmittelbar gemeinnützige Zwecke selbst, gibt aber auch Mittel im Umfang des § 58 Nr. 1 AO weiter an andere gemeinnützige Körperschaften ausschließlich innerhalb der Hochschule Offenburg.
- (3) Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf die Leistungen besteht nicht.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V.

VR 470133 Amtsgericht Freiburg (Fassung vom 28.04.2016)

§ 4

Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein: natürliche Personen, Firmen, Vereine, Stiftungen oder sonstige Körperschaften.
- (2) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt bei Todesfall, durch Erlöschen der Firma oder durch schriftliche Austrittserklärung auf Ende eines Kalenderjahres.

§ 4

Einkünfte

Die Einkünfte des Vereins bestehen überwiegend aus Mitgliedsbeiträgen, die in einer Beitragsordnung festgelegt sind. Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Die weiteren Einkünfte können aus freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern oder Nichtmitgliedern in Form von Spenden sowie aus Erträgen des Vereinsvermögens bestehen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Verwendung der Einkünfte

- (1) Etwaige Gewinne und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke und die Verwaltungsaufgaben des Vereins verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es darf keine Person durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V.

VR 470133 Amtsgericht Freiburg (Fassung vom 28.04.2016)

§ 7

Ordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich durchgeführt. Die Einladung hat mindestens einen Monat vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Anträge für die Tagesordnung müssen schriftlich eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet in allen Angelegenheiten des Vereins, die nicht zur Zuständigkeit des Vorstandes gehören.
- (2) Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl des Vorstandes,
 - d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (3) Über jede Versammlung und die geführten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm und einem der Vorstandsmitglieder zu unterzeichnen ist.
- (4) Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Solange keine Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand weitergeführt.

§ 8

Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom 1. Vorsitzenden einberufen werden, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe eines Grundes beantragt wird. Die Einladung hat ebenfalls mindestens einen Monat vorher zu erfolgen.

§ 9

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, einem Schatzmeister und einem Schriftführer. Der Vorstand kann nicht stimmberechtigte Beiräte, insbesondere Vertreter der Studierendenschaft (z.B. AStA und/oder verfasste Studierendenschaft) sowie der Professoren- und Mitarbeiterschaft der Hochschule Offenburg in den Vorstand berufen. Daneben können weitere Beiräte aus dem Mitgliederkreis sowie aus dem Alumnikreis der Hochschule Offenburg berufen werden.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V.

VR 470133 Amtsgericht Freiburg (Fassung vom 28.04.2016)

- (2) Der Vorstand vertritt den Verein in allen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied Erklärungen im Namen des Vereins abgeben. Schriftstücke, die dem normalen verwaltungsmäßigen Geschäftsverkehr betreffen, können vom Schriftführer allein unterzeichnet werden. Ist eine Willenserklärung dem Verein gegenüber anzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können bei der Mitgliederversammlung beantragt werden. Sie bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.

§ 12

Auflösung des Vereins / Wegfall der bisherigen steuerbegünstigten Zwecke

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Um Beschlüsse zu fassen, ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Wenn diese Mehrheit nicht erreicht wird, kann – sowie von den Vorstandsmitgliedern oder einem Drittel der anwesenden Mitglieder ein neuer, begründeter Antrag eingebracht wird – eine zweite Versammlung einberufen werden. Die Beschlüsse der zweiten Versammlung sind bei Stimmenmehrheit gültig.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Hochschule Offenburg, die es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung und Unterstützung der Hochschule Offenburg und ihrer Studenten zu verwenden hat.

Die Satzung wurde am 20. Mai 1964 beschlossen und am 14. Juli 1964 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Offenburg unter der Nummer III/145 /neuer Nummer VR 133) eingetragen.

Die Änderung des Vereinsnamens von Verein der Freunde, Förderer und Absolventen der staatlichen Ingenieurschule Offenburg e.V. in Verein der Freunde der Fachhochschule Offenburg e.V. hat die Mitgliederversammlung am 19. Mai 1976 beschlossen.

Die zweite Änderung dieser Satzung wurde am 29.06.1990 durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen (Umbildung des Vorstandes und Wegfall des Geschäftsführers).

Die Mitgliederversammlung vom 07. Juni 2002 hat die Änderung der Satzung in § 4 (Einkünfte) nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.

Satzung des Vereins der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V.

VR 470133 Amtsgericht Freiburg (Fassung vom 28.04.2016)

Die Mitgliederversammlung vom 04. April 2003 hat die Änderung der Satzung in § 9 (Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes) nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.

Die Mitgliederversammlung vom 08. September 2004 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Name, Rechtsform und Sitz des Vereins) nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen. Der Vereinsname ist geändert in. Verein der Freunde und Förderer der Hochschule Offenburg e.V.

Die Mitgliederversammlung vom 28. April 2016 hat die Änderung der Satzung in § 1 (Sitz des Vereins), § 2 (Zweck des Vereins und steuerliche AO), Aufnahme neuer § 3 (Selbstlosigkeit) und Streichung des bisherigen § 10 (Beirat) nach näherer Maßgabe des eingereichten Protokolls beschlossen.